



Bundesamt für das Personalmanagement  
der Bundeswehr  
- V 1.1 -  
Alte Heerstraße 81  
  
53757 Sankt Augustin

**Imke von Bornstaedt-Küpper**  
Referatsleiterin P II 7

HAUSANSCHRIFT Fontainengraben 150, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT Postfach 1328, 53003 Bonn  
TEL +49(0)228-99-24-13270  
FAX +49(0)228-99-24-43270  
E-MAIL bmvgp117@bmvg.bund.de

BETREFF **Zulage für flugzeugtechnisches Personal, flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und technisches Personal des Einsatzführungsdienstes**  
hier: Außertarifliche Regelung für Tarifbeschäftigte  
BEZUG 1. BMVg – SII 3 – Az 18-20-25-01 vom 15.07.1993  
2. BMVg – PSZ II 4 – Az 18-20-03 vom 23.01.2006  
Gz P II 7 – Az 19-02-09/18-20-25  
DATUM Bonn, 23. Januar 2017

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren und dem Bundesministerium der Finanzen gebe ich die außertarifliche Regelung über die Einbeziehung von Tarifbeschäftigten in die o.a. Zulagenregelung bekannt.

### Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Gewährung der Stellenzulage für Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamte ist Nr. 5 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes (siehe Anlage).

Tarifbeschäftigte sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren und dem Bundesministerium der Finanzen in die für Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamte geltenden besoldungsrechtlichen Regelungen außertariflich einbezogen.

### Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der Zulage

Tarifbeschäftigte, die als flugzeugtechnisches Personal, flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und technisches Personal des Einsatzführungsdienstes verwendet werden, erhalten außertariflich eine Zulage unter den gleichen Voraussetzungen, in gleicher Höhe und in gleichem Umfang, wie sie die entsprechenden vergleichbaren Beamtinnen und Beamten des Bundes nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten.

Die zentrale Dienstvorschrift A-1454/1, insbesondere der Abschnitt 4 (Bestimmtes technisches Personal), findet zur Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage auf die Tarifbeschäftigten analoge Anwendung.

Hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Entgeltgruppen mit den Besoldungsgruppen gilt § 5 TV EntgO Bund entsprechend.

Für die Bemessung der Zulage an Tarifbeschäftigte, die nicht vollbeschäftigt sind, ist § 24 Abs. 2 TVöD entsprechend anzuwenden.

Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die den Tarifbeschäftigten Entgelt oder Entgeltfortzahlung gemäß § 21 TVöD zusteht; § 24 Abs. 3 TVöD ist entsprechend anzuwenden.

Die Zulage ist steuer- und sozialversicherungspflichtig sowie zusatzversorgungsfrei.

#### Durchführungshinweise

Die für Soldatinnen und Soldaten sowie Beamtinnen und Beamte geltende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Besoldungsgesetz zu § 42 Abs. 3 BBesG vom 11. Juli 1997 ist in der jeweils geltenden Fassung analog anzuwenden.

#### Anrechnungsvorschriften

Die für Beamtinnen und Beamte der Bundeswehr geltenden Anrechnungsvorschriften gelten entsprechend. Die außertarifliche Zulage wird daher neben der außertariflichen Zulage nach dem Erlass BMVg – P II 7 (fliegerische Verwendung), NEU nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

#### Nebenabrede

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ist mit den Tarifbeschäftigten vor der Gewährung der Zulage folgende Nebenabrede zu vereinbaren:

„Aufgrund des Erlasses BMVg P II 7 vom 23.01.2017 wird eine Zulage für Tarifbeschäftigte, die als flugzeugtechnisches Personal, flugsicherungstechnisches Personal der militärischen Flugsicherung und technisches Personal des Einsatzführungsdienstes verwendet werden, außertariflich gewährt, unter den gleichen Voraussetzungen, in gleicher Höhe und in dem gleichen Umfang wie den entsprechend eingesetzten Beamtinnen und Beamten nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zulage entfällt mit Wegfall der Voraussetzungen, im Übrigen kann die Nebenabrede mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsschluss schriftlich gekündigt werden.“

Eine Ausfertigung dieses Erlasses ist den Tarifbeschäftigten auszuhändigen.

### Zahlungsverfahren

Die Zulage wird mit dem laufenden monatlichen Entgelt gezahlt.

Die Eingabe der Zulage in das Abrechnungssystem nimmt die zuständige Personal bearbeitende Dienststelle vor. Die ggf. notwendige betragsmäßige Anpassung ist Aufgabe der Entgeltreferate BVA.

### Inkrafttreten und Aufheben von Erlassen

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 23.01.2017 in Kraft.

Der im Bezug 1. genannte Erlass ist aufgehoben.

Im Auftrag

Imke von Bornstaedt-Küpper